



## **Beitragsordnung des Cannabis Social Clubs**

### **The Humble Club e.V.**

#### **§ 1 Allgemeines**

Vereinsmitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag nach den nachstehenden Bestimmungen. Die Mitgliedsbeiträge können nach Wahl des Mitgliedes monatlich oder jährlich entrichtet werden.

#### **§ 2 Beitritt**

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab 21 Jahren oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

2. Alle neuen Vereinsmitglieder erhalten grundsätzlich zunächst den Status eines Fördermitgliedes. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Er/Sie hat das Recht den Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig. In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe des Formulars bei Vertretern des Vereinsvorstandes und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

3. Vollmitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft) erlangt man durch Mitarbeit und auf schriftlichen Antrag als Club- oder Fördermitglied. Dieser bedarf ebenfalls die schriftliche Zustimmung des jeweils aktiven Vorstandes.

#### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Förder- und Clubmitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen Sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

2. Förder- und Clubmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist. Weiterhin sind sie verpflichtet, die zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.

3. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und ihrer E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr**

1. Für die Registrierung einer Mitgliedschaft wird einmalig ein Beitrag in Höhe von **69,99 €** erhoben. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

2. Wird die Aufnahmegebühr nicht entrichtet, erfolgt auch keine Aufnahme als Vereinsmitglied.

3. Der Vorstand behält sich vor, in Einzelfällen die Aufnahmegebühr zu reduzieren, eine Ratenzahlung zu vereinbaren oder sie zu erlassen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Grundbeitrag für eine Standardmitgliedschaft (Förder-/Clubmitglied) im CSC The Humble Club e.V. beträgt **24,99€ pro Monat bzw. 299,88 € pro Jahr** und ist spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats auf das Vereinskonto zu entrichten. Clubmitglieder können aber auch gern ihren Beitrag verdoppeln oder eine frei zu wählende höhere Summe als Mitgliedsbeitrag zahlen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 30 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.

3. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Nr. 2 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 3-fache des Jahresbetrages nach Nr. 1 nicht überschreiten. Der Abgeltungsbetrag beträgt 60€/Jahr.

4. Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag für Studenten, Rentner und Menschen mit Behinderung ist möglich. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als Clubmitglieder, beträgt die Hälfte des jährlichen Grundbeitrages eines Clubmitglieds. Clubmitglieder können aber auch gern ihren Beitrag verdoppeln oder eine frei zu wählende höhere Summe als Mitgliedsbeitrag zahlen. Über eine mögliche Ermäßigung entscheidet der Vorstand nach erfolgter Antragstellung durch das aufzunehmende Mitglied. Gründe für eine Ermäßigung sind unter anderem: ein Studentenausweis, ein Rentenausweis oder Behindertenausweis. Ein entsprechender Nachweis muss dem Verein zu Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit wird das Mitglied elektronisch oder postalisch auf die Erneuerung hingewiesen. Erfolgt kein erneuter Nachweis der Berechtigung wird der ermäßigte Betrag automatisch in den Grundbetrag umgewandelt.

5. Mitgliedsbeiträge können auch für ein ganzes Jahr im Voraus bezahlt werden. Bei jährlicher Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag bis zum dritten Werktag der Abrechnungsperiode auf das Vereinskonto zu entrichten.

6. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt **6 Monate** und verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat, sofern ihn das Mitglied nicht schriftlich kündigt. Erstbeiträge müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Antragsannahme gezahlt werden. Bei Kündigung der Mitgliedschaft vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

7. Der Vorstand kann in Einzelfallentscheidungen Beiträge reduzieren oder bereits fällige Beiträge stunden. Der Vorstand ist dabei gehalten, davon, in Verantwortung den Vereinszielen und den zahlenden Mitgliedern gegenüber, sparsam Gebrauch zu machen, aber auch Menschen, die sich einen regulären Beitrag nicht leisten können, die Mitgliedschaft zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Vereinszuschlag auf Sonderbeiträge. Der Vorstand soll in der Einzelfallprüfung die Privatsphäre des Mitglieds besonders achten.

8. Der Vorstand kann per Beschluss die Beiträge in alle Richtungen anpassen, um auf aktuelle Situationen, wie beispielsweise die Aufnahme des gemeinschaftlichen Anbaus anpassen. Die Mitglieder müssen unter Wahrung einer einmonatigen Frist über anstehende Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

9. Werden die Mitgliedsbeiträge während des laufenden Kalenderjahres erhöht oder gesenkt, so findet eine anteilige Verrechnung mit dem bereits geleisteten Beitrag statt. Falls sich dabei zugunsten des Mitgliedes ein Guthaben ergibt, wird dieses ausbezahlt. Bei einem negativen Saldo hat das Mitglied auf Anforderung des Vereins auszugleichen.

---

## AUFLISTUNG BEITRÄGE

EINMALIGE REGISTRIERUNG MITGLIEDSCHAFT	69,99 €
GRUNDBEITRAG CLUBMITGLIED PRO MONAT	24,99 €
EHRENAMTLICHER BEITRAG PRO MONAT	2,5 STD/MONAT
BEITRAG FÜR DIE ABGABE VON CANNABIS (NOCH NICHT FÄLLIG)	7-14 €/GRAMM

### § 6 Sonderbeiträge

1. Sonderbeiträge werden nur von Clubmitgliedern und Vollmitgliedern getragen.
2. Sonderbeiträge werden durch die MVV beschlossen und dienen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten.
3. Juristische Personen, wie Vereine, NGOs, Parteien oder Firmen können auch Mitglied werden, um die Vereinsziele zu fördern. Die Beiträge sollen sich an der finanziellen Situation der Organisationen / Firmen orientieren. Die folgend genannten Beiträge sind Empfehlungen. Beiträge für juristische Personen vereinbart der Vorstand im Zuge der Entscheidung über den Beitrittsantrag. Der Beitrag für eine juristische Person darf, aber das doppelte des Beitrages eines Vollmitglieds nicht unterschreiten.

#### NON PROFIT (VEREINE, PARTEIEN, NGOS)

Klein: Grundbeitrag x 2 = 240,00€ jährlich

Mittel: Grundbeitrag x 4 = 480,00€ jährlich

Groß: Grundbeitrag x 10 = 1200,00€ jährlich

#### PROFIT (FIRMEN)

Klein: Grundbeitrag x 4 = 480,00€ jährlich

Mittel: Grundbeitrag x 10 = 1200,00€ jährlich

Groß: Grundbeitrag x X jährlich

4. Großzügigen Fördermitgliedern kann der Vorstand nach Ermessen Vereinsleistungen, wie z.B. Werbefläche auf unserer Webseite, Merchandising- & Werbeartikeln oder Präsentationsmöglichkeiten auf Vereinsveranstaltungen gewähren.

### § 7 Zahlungsverzug

1. Hat ein Mitglied seinen jeweiligen Beitrag nach den vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt und ihm eine Frist zur Zahlung gesetzt.
2. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Mitgliedes innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand das Mitglied nach eigenem Ermessen aus dem Verein ausschließen.
3. Wenn ein Härtefall vorliegt (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, außerordentliche finanzielle Belastungen) und das Mitglied dies glaubhaft darlegt, soll der Vorstand dies in seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen.

### § 8 Mindestabnahmemenge

Die monatliche Mindestabnahmemenge beträgt 10g.

### **§ 9 Mitgliedschaftsabonnements**

1. Auf Grund der vorgegebenen Mindestabnahmemenge bietet der CSC The Humble Club e.V. folgende Abonnements an:

- 10g pro Monat
- 15g pro Monat
- 20g pro Monat
- 25g pro Monat
- 30g pro Monat
- 35g pro Monat
- 40g pro Monat
- 45g pro Monat
- 50g pro Monat

2. Ein „Upgrade“ bzw. „Downgrade“ zur nächsthöheren/nächstgeringeren Stufe ist alle drei Monate auf schriftliche Anfrage möglich.

### **§ 10 Änderung der Beitragsordnung**

1. Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.
2. Sie ist insbesondere anzupassen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins verändern.
3. Anträge auf Änderung können von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **§ 11 Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand (The Humble Club e.V., 66740 Saarlouis) oder elektronisch an [info@the-humble-club.de](mailto:info@the-humble-club.de) zu erfolgen.

### **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund, kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.
3. Ein Mitglied kann weiterhin kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Erreichbarkeit seit einem Jahr und länger nicht mehr gegeben ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
5. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung zu entnehmen.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 23.06.2024 in Kraft.



**The Humble Club e.V.**

The Humble Club e.V.